



Amtliche Bekanntmachungen

INHALTSÜBERSICHT

Teil I :

Seite 1 - 9 Satzung über die Zulassungsbeschränkungen in den Fächern Ernährungs- und Haushaltwissenschaften , Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Studienjahr 1972/73

Teil II :

Seite 1 - 15 Diplomprüfungsordnung für Geologie und Paläontologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Univeisitiitsbädte4d

0 n

Teil 1

Satzung

über die Zulassungsbeschränkungen in den Fächern Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Studienjahr 1972/73

Aufgrund der §§ 1 Abs. 5, 15 Abs. 3, 4 und 6, 32 Abs. 2 Nr. 3, 53 Abs. 1 und 56 HSchG in Verbindung mit § 64 der Universitätsverfassung sowie aufgrund der gemäß § 56 Abs. 3 HSchG erlassenen Richtlinien des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. September 1970 - H II 1 6 44-01/1/7 Nr. 1120 -70- hat die Universität durch den Senat am 14. März 1972 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

Die Zulassung zum Studium in den Fächern Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie wird im Wintersemester 1972/73 und im Sommersemester 1973 nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt. Im Fach Ernährungs- und Haushaltswissenschaften ist zum Sommersemester 1973 aufgrund des Studienjahres eine Zulassung nicht möglich. Im Wintersemester 1972/73 bestehen in diesem Fach keine Zulassungsbeschränkungen.

2

Bereitstellung von Studienplätzen

(1) Für Studienanfänger werden in den einzelnen Fachrichtungen die nachfolgend aufgeführten Studienplätze bereitgestellt:

1. Humanmedizin

| | |
|------------------------|-----|
| insgesamt | 270 |
| davon für das WS 72/73 | 135 |
| davon für das SS 1973 | 135 |

2. Pharmazie

| | |
|--------------------------|-----|
| insgesamt | 1PO |
| davon für das WS 1972/73 | 90 |
| davon für das Sr 1973 | 90 |

3. Zahnmedizin

| | |
|----------------------------|----|
| insgesamt | PO |
| davon rill' das US 1972/73 | 40 |
| davon für das SP 1973 | 40 |

(2) In der Fachrichtung Ernährungs- und Haushaltswissenschaften kann das Studium nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Studienanfänger im Sinne dieser Satzung sind Bewerber, die für die Studienrichtung, in der sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren. Bewerber gelten auch dann als Studienanfänger, wenn die von ihnen in anderen Fachrichtungen absolvierten Studiensemester für das Studium der Fachrichtung angerechnet werden können, für das die Zulassung beantragt wird.

3

Verteilung der Studienplätze

(1) Die nach 2 bereitgestellten Studienplätze werden auf die Bewerber folgender Auswahlgruppen verteilt:

- a) ausländische Bewerber gemäß 9 (bis zu 10 %)
- b) Bewerber, die nach dem besonderen Verfahren gem. 10 ausgewählt werden (bis zu 10 %)
- c) Restplätze:
 - aa) Bewerber, die nach qualitativen Gesichtspunkten gem. 5 5 ausgewählt werden (60 %)
 - bb) Bewerber, die nach Jahrgängen -bezogen auf das Datum der Reifeprüfung- gem. § 6 ausgewählt werden (40 %)

(2) In den einzelnen Fachrichtungen werden die Studienplätze auf die Auswahlgruppen wie folgt verteilt:

| | | |
|------------------------|-------|---------|
| 1. <u>Humanmedizin</u> | 72/73 | sr 1973 |
| auf Bewerber nach a) | 13 | 13 |
| b) | 12 | 12 |
| c) aa) | 66 | 66 |
| bb) | 44 | 44 |
| | | |
| 2. <u>Pharmazie</u> | | |
| auf Bewerber nach a) | 9 | 9 |
| b) | 9 | 9 |
| c) aa) | 43 | 43 |
| bb) | 29 | 29 |
| | | |
| 3. <u>Zahnmedizin</u> | | |
| auf Bewerber nach a) | 4 | 4 |
| b) | 4 | 4 |
| c) aa) | 19 | 19 |
| bb) | 13 | 13 |

§ 4

Antrag

(1) Für die zulassungsbeschränkten Fächern muß der Antrag auf Zulassung zum Studium bei der Zentralen Registrierstelle in 2 Farburp:-Norderstedt 3, Postfach 450, innerhalb der besonders angegebenen Fristen eingereicht werden.

(2) Für die Antragstellung gelten die im Informationsheft der Zentralen Registrierstelle angegebenen besonderen Bewerbungsfristen.

(3) Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.

II. Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1

§ 5

Auswahl nach Leistung

(1) Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

2) Die Noten in den Fächern Religion, Kunst- und Musikunterricht, Sportübungen werden nicht gewertet.

3) Das Fach Gemeinschaftskunde wird nur mit einer Gesamtnote berücksichtigt. Sie ist ggf. aus den Einzelnoten der Fächer, die zur Gemeinschaftskunde gehen, zu ermitteln.

4) Aus den Noten der übrigen, einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer, wird eine Durchschnittsnote als Mittelwert bis auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet, wobei die einzelnen Fächer der Noten gewichtet werden, und zwar:

In der Pharmazie werden die Fächer Biologie, Chemie und die Note der pharmazeutischen Vorprüfung jeweils dreifach gewichtet. Der Bewerber ist nicht verpflichtet, die Note der pharmazeutischen Vorprüfung anzugeben, wenn diese den Abiturnotendurchschnitt verschlechtert. Bei Bewerbern ohne pharmazeutische Vorprüfung entfällt eine Gewichtung der Vorexamensnote ersatzlos.

5) Eine Note im Reifezeugnis wird nur dann mehrfach gewichtet, wenn der Studienbewerber wenigstens drei Schuljahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.

6) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

7) Der Rang der Bewerber mit einem Reifezeugnis auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe erworben wurden, richtet sich nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.

8) Bei anderen, die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweisen gelten die Absätze 1 bis 6 - mit Ausnahme des vorletzten Satzes des Absatzes 5 - entsprechend, wenn das Ergebnis der jeweiligen Prüfung in Einzelnoten festgelegt ist. Soweit diese Vorbildungsnachweise Fächer, die nach Absatz 4 für eine Gewichtung in Betracht kommen, nicht enthalten, entfällt eine Gewichtung; bei Zeugnissen der Fachhochschulen, Ingenieurschulen und gleichwertigen Bildungseinrichtungen ist auf die in der Bescheinigung der Fachschule zum Abschlußzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zurückzugreifen. Sie ergibt sich aus der Rückführung der im Abschlußzeugnis abgerundeten Schlußnote auf die nach dem Prüfungs-

Berichtigung: § 5 Abs, 8 drittletzte Zeile

- statt Fachschule

Fachhochschule

ergebnis mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma erzielten Noten.

56

Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der
Hochschulreife

(1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnis des vorausgegangenen Jahres gerechnet.

(2) Unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs haben diejenigen den Vorrang, die mindestens 1 Jahr eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des GG erfüllen, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18.6.1969 (BGBl. I S. 549) geleistet haben oder aufgrund des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBl. I S. 640) tätig gewesen sind.

(3) Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter § 5 dargestellte Maßstab angewandt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind auf besonderen Antrag an den Rektor der Universität Bonn zulässig, wenn der Bewerber die Universität Bonn mit 1. Hochschulpräferenz genannt hat.

(5) Nicht berücksichtigt werden Bewerber für das Studium der Medizin und Zahnmedizin, die eine Vorprüfung im Rahmen des ärztlichen und zahnärztlichen Studiums endgültig nicht bestanden haben.

(6) Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Bewerber, die die staatliche oder akademische Abschlußprüfung eines anderen Studienganges endgültig nicht bestanden haben. Ausnahmen sind zulässig.

§ 7

Sonderregelung für Wehr- oder Wehrersatzdienstabsolventen

(1) Studienbewerber, die den Wehr- oder Wehrersatzdienst absolviert haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn vor der Einberufung in der betreffenden Fachrichtung Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden. Soweit bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen sich die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder wehrersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Dienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, soll dieser Nachteil ausgeglichen werden, indem bei Auswahl der Bewerber nach § 6 die gemäß § 5 ermittelte Durchschnittsnote je nach Dauer des Wehrdienstes um einen Bonus von 0,1 für 12 Monate, 0,2 für 18 Monate, 0,3 für 24 Monate und mehr verbessert wird,

(2) Die gleiche Regelung gilt für den Personenkreis des § 6 Abs. 2.

§ 8

Auswahl der ausländischen Studienbewerber

(1) Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.

(2) Bewerber mit Abschluszeugnissen deutscher Schulen im Ausland werden vorrangig berücksichtigt.

(3) Wird die Ausländerquote nicht ausgenutzt, so sind die Plätze deutschen Bewerbern unter Beachtung des Verhältnisses in § 8, 9 zur Verfügung zu stellen.

Auswahl nach Sonderfällen

(1) **Bewerber, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung die Hochschulreife auf dem 2. Bildungsweg erworben haben (Abendschule und Tagesschule nach abgeschlossener Berufsausbildung-) und die nach § 5 5 und 6 nicht berücksichtigt werden, können im Rahmen der Sonderquote, § 3 Abs. 1b, auf besonderen Antrag an den Rektor zugelassen werden, wenn sie die Universität Bonn mit 1. Präferenz angegeben haben. Falls die Zahl dieser Bewerber größer als die der hierfür zur Verfügung stehenden Plätze ist, hat der Bewerber mit dem höheren Lebensalter den Vorrang. Bei Bewerbern mit gleichem Geburtsjahrgang entscheidet das Los.**

(2) **Bewerbungsunterlagen für Bewerber des 2. Bildungsweges sind:**

tabellarischer Lebenslauf in Maschinenschrift, Ablichtung des Nachweises der Hochschulberechtigung, Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung, ggf. Belege für besondere Verhältnisse.

Im übrigen gilt für die Antragstellung 4 entsprechend.

III, Studienortwechsel

§ 10

(1) **Zum zweiten und zu den folgenden Semestern werden grundsätzlich keine Zulassungen ausgesprochen.**

(2) **Der Rektor kann auf besonderen Antrag die Zulassung für Bewerber aussprechen, die die beantragte Studienrichtung bereits an einer anderen deutschen Hochschule studiert haben, wenn in den jeweiligen Semestern freie Plätze zur Verfügung stehen. übersteigt die Zahl der Bewerber die der Plätze, so gibt die im Einzelfall vorliegende besondere Härte den Ausschlag. In den klinischen Semestern bestehen bei der Humanmedizin keine Zulassungsbeschränkungen.**

(3) Ein Studienplatztausch ist möglich, wenn beide Bewerber im gleichen Fachsemester stehen und die gleichen Praktika (Kurse) absolviert haben.

IV. Entscheidung über den Antrag

§ 11

Verfahren

(1) über die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 7 und 10, sowie über strittige Fragen bei der Anwendung dieser Satzung entscheiden Zulassungsausschüsse, die von den Fakultäten für die zulassungsbeschränkten Fächer einzurichten sind.

(2) über die Auswahl der Bewerber gem. §§ 5, 6 und 9 entscheidet der Rektor. Im Falle des § 6 Abs. 4 Satz 3 ist vor der Entscheidung des Rektors der zuständige Zulassungsausschuss zu hören.

(3) Nicht angenommene Studienplätze verfallen und können nicht ein nächstes Semester übertragen werden.

(4) Der Rektor benachrichtigt unverzüglich die Bewerber. Bewerber, deren Zulassungsanträge abgelehnt werden, sind über die Gründe der Ablehnung unter Mitteilung ihres Platzes in der Rangliste der Bewerber zu unterrichten.

(5) Im Falle einer Nichtannahme oder der Rückgabe eines bereits zugewiesenen Studienplatzes wird dieser nach Maßgabe dieser Satzung dem auf der Ablehnungsliste der Universität Bonn nach den Listen gem. § 5 5 und 6 nächstfolgenden Bewerber zugewiesen. Berücksichtigt werden nur solche Bewerber, die die Universität Bonn in 1. Ortspräferenz und das Fach, für das die Zulassung beantragt wird, in 1. Fachpräferenz genannt haben.

(6) Die Unvollständigkeit von Angaben in den Anträgen gehen bei der Aufstellung der Ranglisten zu Lasten des Bewerbers.

(7) Bewerber, deren Reifezeugnis oder vorexamenszeugnis bei der Ausfertigung des Antrages auf Zulassung noch nicht vorliegt, müssen nach Erhalt des Reifezeugnisses das von der ZRS zugesandte Kontrollblatt ergänzen. Bewerber, deren Reifezeugnis erst nach dem letzten Tag der Rückgabe der Kontrollblätter an die ZRS vorliegt, können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

(P) Eine Zulassung wird erst rechtskräftig, wenn die Kontrolle der Unterlagen durch die Hochschulverwaltung die Richtigkeit der im Antrag gerachten Angaben bestätigt.

(O) Telefonische, schriftliche oder persönliche Rückfragen in Zulassungsangelegenheiten des laufenden Verfahrens können von der Universität oder dem Zulassungsausschuss nicht beantwortet oder bearbeitet werden.

12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn und Aushang in Kraft.

Bonn, den 14. März 1972

Der Rektor der Universität

41404412/L

Die Satzung wurde durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 28.4.1972 -Az.: ITT A 2 43-07/10 Mr. 20772 f; in der Fächer Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie genehmigt.

In den Fächern Biologie und Psychologie hat der Senat der Universität Bonn der Maßgabe des Ministers, die Punkte in der Fachrichtung Biologie von 120 auf 150 und in der Fachrichtung Psychologie von 100 auf 120 für das Studienjahr zu erhöhen nicht zugestimmt. Mit dieser Beschlussempfehlung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung Satzungen erlassen, die in dem gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministers und des Wissenschaftsministers in Kürze veröffentlicht werden.

Teil II

Diplomprüfungsordnung
für
Geologie und Paläontologie
in Bonn

§ 1 Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Geologie und Paläontologie.
Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.**

- (2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundlagen der Fächer Geologie und Paläontologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.**

- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Geologie und Paläontologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.**

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad 'Diplom-Geologe' (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Geol.") verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann unmittelbar nach dem 4.Semester abgeschlossen werden. Die Diplomprüfung kann im Anschluß an das 8. Semester abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag ausnahmsweise einen vorzeitigen Abschluß der Prüfungen zulassen.**

- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden ; der erste möglichst nach den betreffenden Praktika.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Sie gilt in der Regel als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgte.

Kann die Vorprüfung nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt abgeschlossen werden, müssen dem Prüfungsausschuß die Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein Prüfungstermin festgesetzt.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der PrWuigen und die durch diese Diplomprüfungsordnung besonders zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung in Geologie und Paläontologie zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß hat 5 Mitglieder.
Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 5 Jahre.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden, von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten in den entsprechenden Fächern aus dem Kreis der Hochschullehrer bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) **Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehr-tätigkeit ausgeübt hat. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Vorschlägen des Kandidaten für die Bestellung der Prüfer soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig be-kanntgegeben werden.**

- (2) **Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung abgelegt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen.**

1. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassung

- (1) **Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.**

- (2) **Dem Antrag sind beizufügen:**
 1. **ein Lebenslauf,**
 2. **das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,**
 3. **das Studienbuch bzw. entsprechende Unterlagen,**
 4. **Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen (bzw. Praktika) gemäß Studienordnung und Studienplan:**
 - a) **eine Geologische Einführungsübung,**
 - b) **eine Geologische Kartenübung,**
 - c) **eine Übung zur Allgemeinen Mineralogie,**
 - d) **eine Übung zur Speziellen Mineralogie,**
 - e) **eine Kristallographische Übung,**

- f) je ein Praktikum in zwei der in § 9 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Fächer,
- g) ein Praktikum in einem der in § 9 Abs. 2 Ziff. 4 genannten Fächer;

- 5. :qin ..orientierungsbericht und ein Exkursionsbericht als Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an geologischen Geländeübungen und Exkursionen gemäß Studienordnung und Studienplan,
- 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat,
- 7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat einer Zulassung von Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen widerspricht.

- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muß mindestens für das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der hiesigen Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.**
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn**
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder**
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder**
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Geologie und Paläontologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.**

§ 9 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung wird mündlich durchgeführt.**
- (2) Prüfungsfächer sind:**
 - 1. Grundzüge der Geologie und Paläontologie (als ein Fach),**
 - 2. Grundzüge der Mineralogie und Petrologie (als ein Fach),**
 - 3. nach Wahl des Kandidaten Grundzüge der Experimentalphysik oder der Anorganischen Chemie oder der Mathematik,**
 - 4. nach Wahl des Kandidaten Grundzüge der Zoologie oder der Botanik oder der Physischen Geographie oder eines weiteren Faches aus Ziff. 3.**
- (3) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder jeden Teilabschnitts sollen innerhalb einer Woche erbracht werden.**

§ 10 Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten betragen.**
- (2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.**

- (3) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat der Zulassung von Zuhörern nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei können die für die Diplom-Vorprüfung notwendigen Leistungsnachweise berücksichtigt werden.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend;

5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt unbeschadet der Regelung nach § 3 Abs. 3 auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.**
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.**
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.**

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 12), so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.**
- (2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.**
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über Anträge auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.**

§ 14 Zeugnis

- (1) über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.**

- (2) **Ist die Vorprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.**
- (3) **Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.**

11. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

- (1) **Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer**
- 1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,**
 - 2. anschließend in der Regel mindestens 3 Semester studiert hat,**
 - 3. die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung und Studienplan nachweist:**
 - a) eine Übung in Allgemeiner Geologie,**
 - b) eine Übung in Regionaler und Historischer Geologie,**
 - c) eine Übung in Angewandter Geologie,**
 - d) zwei Übungen in Paläontologie,**
 - e) zwei Übungen in Petrologie,**
 - f) eine Übung in Lagerstättenlehre,**
 - g) eine Übung in dem in § 17, Abs. 2, Ziff. 4 gewählten Prüfungswahlfach,**
 - 4. ein weiterer Kartierungsbericht und ein weiterer Exkursionsbericht als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an geologischen Geländeübungen und Exkursionen gemäß Studienordnung und Studienplan,**
 - 5. eine außerhalb der Hochschule geleistete praktische geologische oder geologienahe Tätigkeit von mindestens 2 Monaten nachweist.**

- (2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gilt an § 6 und § 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung und Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Geologie-Paläontologie bestanden hat, werden angerechnet.
- (2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Geologie-Paläontologie bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschule-1 in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können auf Antrag der Kandidaten vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise angerechnet werden.
- (4) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 7 entsprechend.

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
- a) den mündlichen Prüfungen,
 - b) der** selbständigen geologischen Kartierung (Geländearbeit),
 - c) **der** Diplomarbeit.

Die mündlichen Prüfungen (a) sind in der Regel vor der Diplomarbeit (c) abzulegen.

Die selbständige geologische Kartierung (Geländearbeit) (b) kann mit der Diplomarbeit (c) kombiniert werden.

(2) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfungen sind :

- 1. Geologie**
- 2. Paläontologie,**
- 3. Petrologie,**
- 4. nach Wahl des Kandidaten Bodenkunde oder ein anderes naturwissenschaftliches Fach oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ein anderes Fach, sofern es mit der Geologie oder Paläontologie in sinnvollem oder zweckmäßigem Zusammenhang steht.**

5. Zusatzfächer siehe § 19

**Lagerstättenkunde geologischer Richtung wird unter Ziffer 1,
Lagerstättenkunde mineralogischer Richtung wird unter Ziffer 3 mitgeprüft
und bei dem entsprechenden Fach im Zeugnis genannt.**

§ 18 Durchführung der mündlichen Diplomprüfung

§ 10 gilt entsprechend. Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Prüfungsfach 30 Minuten und kann mit Einwilligung des Kandidaten auf 45 Minuten ausgedehnt werden.

§ 19 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).**
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.**

§ 20 Selbständige geologische Kartierung (Geländearbeit)

Durch die selbständige geologische Kartierung (Geländearbeit) soll der Kandidat nachweisen, daß er geologische Geländebefunde kartographisch darzustellen und auszuwerten versteht.

§ 21, Abs. 3, 4 und 6, sowie § 22, Abs.2 finden entsprechende Anwendung.

§ 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem der Geologie bzw. Paläontologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.**
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.**
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Geologie und Paläontologie ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen, fachverwandten Institut innerhalb oder außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Hochschullehrer betreut werden kann.**
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.**
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt 12 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.**
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.**

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.**
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Einer der Gutachter muß ordentlicher Lehrstuhlinhaber sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.**

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern, der selbständigen geologischen Kartierung (Geländearbeit), der Diplomarbeit und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 entsprechend.
Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die geologische Kartierung (Geländearbeit) mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.**
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt bewertet, sofern sie mit der selbständigen geologischen Kartierung (Geländearbeit) kombiniert ist. Andernfalls werden selbständige geologische Kartierung (Geländearbeit) und Diplomarbeit jeweils einfach bewertet.**

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Diplomarbeit und die geologische Kartierung können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. § 13, Abs. 2, bzw. § 21, Abs. 3 bis 6, und §§ 20, 22 gelten für die Wiederholung entsprechend; eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig.**

- (2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.**

- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erhalten hat. Abs. 2, Satz 1, gilt entsprechend.**

§ 26 Zeugnis

- 0) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14, Abs.1 und 2, gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.**

- (2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.**

§ 27 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Geologe" beurkundet.**
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.**

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.**
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.**
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2, ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.**

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den zuständigen Minister in Kraft.

§ 31 Übergangsbestimmungen

- (1) Für die Studienanfänger gilt diese Prüfungsordnung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.**
- (2) Diejenigen Kandidaten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Studienabschnitt vor der Diplom-Vorprüfung befinden, haben die Wahl, sich in der Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen oder der vorliegenden Diplomprüfungsordnung prüfen zu lassen. Für die Diplom-Hauptprüfung gilt für diese Kandidaten die vorliegende Prüfungsordnung.**
- (3) Diejenigen Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Diplomprüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben, können sich in der Diplomprüfung nach der bisherigen oder der vorliegenden Diplomprüfungsordnung prüfen lassen.**
- (4) Ausnahmen von diesen Übergangsbestimmungen genehmigt in besonderen Fällen auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß.**

Genehmigt mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung

vom 12.10.1971 - I B 5 43-15/2/3 -

**Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung**

des Landes Nordrhein-Westfalen,

Ausgabe A, 23. Jahrgang, Düsseldorf, Dezember 1971, Nummer 12, S. 640-643

1. The first part of the text discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the text focuses on the role of the management team in setting clear goals and objectives. It highlights that effective communication and collaboration are essential for the successful implementation of these goals.

3. The third part of the text addresses the need for regular monitoring and evaluation of the organization's performance. It suggests that this should be done through a combination of quantitative and qualitative measures to provide a comprehensive view of the organization's progress.

4. The final part of the text concludes by stating that the success of the organization depends on the commitment and dedication of all its members. It encourages everyone to work together towards achieving the organization's vision and mission.